

**Zur Umsetzung der aktuell gültigen, infektionsschutzrechtlichen bayerischen Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gilt ab dem 23. Dezember 2020 folgendes**

**Schutz- und Hygienekonzept  
für den Wochenmarkt im Freien  
auf dem Parkplatz an der Höller Straße, Bad Steben**

**1. Anwendungsbereich**

- 1.1. Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt für den Wochenmarkt Bad Steben auf dem Parkplatz an der Höller Straße, in 95138 Bad Steben zum Zweck der Fortführung des Warenverkaufs unter freiem Himmel auch während der Corona-Pandemie.
- 1.2. Es muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein, dass die Umsetzung bzw. Einhaltung der nachfolgenden Schutz- und Hygienebestimmungen gewährleistet ist.

**2. Organisatorisches**

- 2.1. Dieses **Schutz- und Hygienekonzept** wurde vom Markt Bad Steben (*Veranstalter*) unter Berücksichtigung von Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregungen erstellt. Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie die amtlichen Empfehlungen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 sind im Rahmen der Umsetzung dieses Schutz- und Hygienekonzeptes zu beachten.
- 2.2. Der Markt Bad Steben **kommuniziert** die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes an die Mitarbeiter, Marktverkäufer und Besucher. Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- 2.3. Der Markt Bad Steben stellt die **Beratung** der Marktverkäufer hinsichtlich Gestaltung und Kommunikation der geltenden Verhaltensregeln zur Einhaltung auch an den Marktständen sicher.
- 2.4. Der Markt Bad Steben **kontrolliert** regelmäßig die Einhaltung des **Schutz- und Hygienekonzeptes** seitens der Marktverkäufer und Besucher und ergreift bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

**3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

- 3.1. Oberstes Gebot ist die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m** zwischen Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern auf dem gesamten Marktgelände (einschließlich Zu- und Ausfahrten/-gängen sowie sanitäre Einrichtungen). Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.
- 3.2. Der Markt Bad Steben ergreift geeignete Infektionsschutzmaßnahmen, z.B. durch Abstände zwischen den Ständen, größere Verkaufsflächen und Reduzierung der Gesamtzahl an Verkaufsständen, um den notwendigen Mindestabstand von 1,5 m stets einhalten zu können. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten des Wochenmarktes Bad Steben ist die Marktfläche auf die öffentliche Parkplatzfläche mit angrenzenden sanitären Einrichtungen begrenzt. Eine Kontrolle der Besucher an den Zu- und Ausfahrten/-gängen kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Größe des Wochenmarktes Bad Steben unterbleiben; die Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln ist stets zu gewährleisten.
- 3.3. Auf dem Marktgelände (einschließlich Zu- und Ausfahrten/-gängen sowie sanitären Einrichtungen) ist stets eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Für Marktverkäufer und ihr Personal ist es im Verkaufsbereich ihrer Stände möglich, auf die Maskenpflicht zu verzichten, wenn durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird.
- 3.4. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- 3.5. **Ausschluss** vom Besuch der Marktveranstaltungen:
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches oder pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19 Patienten)

und/oder

- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

- 3.6. Die Mitarbeiter, Marktverkäufer und Besucher werden vorab vom Markt Bad Steben durch Aushang über das jeweilige Hygienekonzept und die vorstehenden Ausschlusskriterien informiert sowie bei Bedarf beraten.
- 3.7. Der Markt Bad Steben informiert die zuständigen Stellen, vornehmlich das zuständige Gesundheitsamt, unverzüglich nach Bekanntwerden von Erkrankungen und Verdachtsfällen im Zusammenhang mit dem Wochenmarkt Bad Steben. Sollten Mitarbeiter, Marktverkäufer oder Besucher des Wochenmarktes Bad Steben während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden COVID-19 Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.

#### 4. Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen im betrieblichen Ablauf und bei den räumlichen Voraussetzungen

- 4.1. In **Warteschlangen** bzw. im Wartebereich werden durch das Anbringen von Hinweisschildern Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m ergriffen.
- 4.2. Personenansammlungen beim Betreten und Verlassen des Marktgeländes und an besonderen Anziehungspunkten sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Größe des Wochenmarktes Bad Steben nicht zu erwarten; diese werden durch den Markt Bad Steben auch nicht geduldet.
- 4.3. Die Marktverkäufer haben eine am Marktstand anwesende Person als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.
- 4.4. Der Markt Bad Steben berücksichtigt im Rahmen der Umsetzung und Einhaltung dieses Schutz- und Hygienekonzeptes die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen und stellt deren regelmäßige Reinigung und Desinfektion (am Vorabend des Marktes, am Markttag um 10.00 Uhr sowie am Nachmittag des Markttag) sicher.
- 4.5. Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern wird in der zentral gelegenen, sanitären Einrichtung des Wochenmarktes Bad Steben eine ausreichende **Waschgelegenheit** mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern sowie Desinfektionsmittelspendern bereitgestellt.
- 4.6. Für gastronomische Angebote auf dem Markt ist die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbesondere bzgl. Infektionsschutz und Hygienekonzept) verpflichtend.

#### 5. Kenntnisnahme

Dieses Hygiene- und Schutzkonzept ist von allen Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen. Die Mitarbeiter, Marktverkäufer und Besucher des Wochenmarktes Bad Steben verpflichten sich zur Einhaltung und Umsetzung dieses Hygiene- und Schutzkonzeptes.

#### 6. Veröffentlichung

Dieses Hygiene- und Schutzkonzept wird am Parkplatz des Wochenmarktes Bad Steben und an den dortigen sanitären Einrichtungen veröffentlicht.

#### 7. Inkrafttreten

Dieses Hygiene- und Schutzkonzept für den Wochenmarkt Bad Steben tritt mit Veröffentlichung am 23. Dezember 2020 in Kraft und gilt bis zur Aufhebung durch den Markt Bad Steben.

Bad Steben, 18. Dezember 2020  
Markt Bad Steben

  
Bert Horn  
Erster Bürgermeister